

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
BMG - II/A/2 (Allgemeine  
Gesundheitsrechtsangelegenheiten  
und Gesundheitsberufe)  
z. H. Frau Mag.<sup>a</sup> Alexandra Lust  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Krems, 01.09.2015

**GZ: BMG-92252/0002-II/A/2/2015**  
**Geplante Novelle des GuKG - Begutachtung**

Sehr geehrte Frau Magistra Lust,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfes zur geplanten GuKG-Novelle, zu dem wir gerne nachstehend binnen offener Frist Stellung nehmen möchten.

Grundsätzlich begrüßen wir die geplanten Änderungen zu einem großen Teil, insbesondere was die nunmehr vollständige Überführung der GuK-Ausbildung in den tertiären Ausbildungssektor angeht. Auch die zeitgemäße Gestaltung und Aufwertung des Berufsbildes der Pflegeberufe sowie die grundlegende Neugestaltung der jeweiligen Kompetenzen und insbesondere die explizite Herausstreichung der interdisziplinären Kompetenzen und Spezialisierungen tragen erheblich zu einer modernen rechtlichen Gestaltung des Berufsstandes bei.

In einzelnen Punkten sehen wir noch folgende Optimierungsmöglichkeiten.

- Aufgrund der Neugestaltung und Erweiterung der Kompetenzbereiche ergibt sich unserer Ansicht nach ein Handlungsbedarf im Hinblick auf jene Personen, welche die Ausbildung noch im bisherigen System absolviert haben oder absolvieren. Eine verpflichtende Auf- oder Nachschulung in jenen Kompetenzbereichen, die bisher nicht von der Gesundheits- und Krankenpflege umfasst waren (zB Bedside Test) sollte gesetzlich verankert werden, um hier einen einheitlichen Ausbildungsstatus aller Pflegekräfte zu gewährleisten.
- Im Sinne der Gleichbehandlung und der Einheitlichkeit der Berufsbezeichnungen sollten die Begriffe „Krankenschwester“ bzw. „Krankenpfleger“ vermieden und stattdessen einheitlich durch „diplomierte Pflegepersonen“ ersetzt werden.

- Im Hinblick auf die Erweiterung bzw. Ergänzung der Kompetenzbereiche, die in der Praxis doch recht umfangreich sind, möchten wir anregen, in der auf dem GuKG basierenden Ausbildungsverordnung eine Konzentration auf die Kernkompetenzen im Auge zu behalten und zu berücksichtigen, dass die Ausbildungsbereiche in der zur Verfügung stehenden Zeit (3 Jahre bis zur Erlangung des Bachelor Grades) nicht überfrachtet werden. Die zusätzlich in das Berufsbild der Gesundheits- und Krankenpflege aufgenommenen Kompetenzen beinhalten zum einen eine sehr große Verantwortung für die Pflegekräfte aber auch für die Ausbildungsinstitutionen und Lehrenden, welche den angehenden Pflegekräften diese Kompetenzen vermitteln sollen. Dieser Ausbildung sollte die nötige Wertigkeit beigemessen werden, um sicher zu stellen, dass die Lehrenden auch ausreichende Möglichkeiten haben, um die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Auch die Institutionen, welche im Rahmen der „dualen“ Ausbildung den praktischen Teil anbieten, müssen hier einbezogen werden, diese Ausbildung adäquat bereitzustellen. Aus unserer Sicht sollte schon im Gesetz sichtbar gemacht werden, dass die praktische Ausbildung als solche einen unabdingbaren Bereich der Wissens- und Kenntnisvermittlung darstellt und dass hierfür auch die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Entsprechende Praxisanleitungen müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein, außerdem müssen diese – um dieser verantwortungsvollen Tätigkeit nachkommen zu können – angemessen von ihren sonstigen Verpflichtungen freigestellt werden, um die nötige Zeit in die Ausbildung investieren zu können. Auf beiden Seiten der Ausbildung muss ein entsprechender Ressourcenaufbau erfolgen. Die soziale Verantwortung, welche der Berufsstand mit sich bringt, macht es erforderlich, der Ausbildung auch die entsprechende Wertigkeit beizumessen und dies bereits im Gesetz sichtbar zu machen.

- Im § 15 (Kompetenzen im Bereich medizinische Diagnostik und Therapie) sollte unseres Erachtens noch mit aufgenommen werden, dass eine diplomierte Pflegeperson zur Verordnung von Medizinprodukten (Pfleagemittel und Heilbehelfe) und von Verbandmaterialien inkl. speziellen sowie Wundaufgaben Arzneimitteln berechtigt ist.
- § 17 des Entwurfs ist unseres Erachtens nach unklar und sollte im Hinblick auf die verschiedenen Tätigkeiten der „Generalisten“ im Unterschied zu den „Spezialisten“ geschärft werden.
- Die verkürzte Ausbildung gem. § 44 sollte nicht für Pflegeassistenten, sondern ausschließlich für Pflegefachassistenten möglich sein und auch für diese sollten entsprechende zusätzliche Voraussetzungen, wie zum Beispiel eine mehrjährige vorherige Berufserfahrung, im Gesetz festgeschrieben werden da sonst die Ausbildung in den definierten Kompetenzbereichen nicht sichergestellt werden kann, was insbesondere im Lichte der neuen §§ 14ff problematisch wäre. Zudem sollten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen, wie auch § 4 FHStG sie normiert, berücksichtigt werden.

- § 49 Abs. 1 in der Textgegenüberstellung auf Seite 30 von 56 ist im Kontext der übrigen Änderungen falsch und muss unseres Erachtens lauten: „Die Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege hat im tertiären Ausbildungssektor zu erfolgen“.
- Im Zuge einer Gesamtreform sollte auch die Fortbildung angepasst werden, dazu findet sich in der aktuell geplanten Novelle nur eine Bestimmungen zu den Assistenzberufen, nicht aber zu den diplomierten Pflegepersonen. Zudem trägt das Festhalten an einer Fortbildungsverpflichtung auf Stundenebene nicht im gewünschten Ausmaß zu einer Qualitätsverbesserung bei. Die gängige Meinung auf europäischer Ebene ist, dass im Sinne der Qualitätssicherung im Bereich der Fortbildung mittels CPD (=Continuing Professional Development) eine dokumentierte Validierung der Fortbildungsmaßnahmen bzw. der erworbenen Qualifikationen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) erreicht werden kann. Wir schlagen daher vor, das Stundensystem durch eine CPD Variante zu ersetzen, welche für alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe Anwendung findet.
- § 65: Der Begriff „Sonderausbildungen“ sollte im Lichte der aktuellen Änderungen korrigiert werden, wir schlagen vor, ihn durch „Kompetenzerweiternde und kompetenzvertiefende Spezialisierungen“ zu ersetzen. Ebenso möchten wir anregen, hier aufzunehmen, dass diese Spezialisierungen im tertiären Ausbildungssektor in Form von konsekutiven Master-Studiengängen zu erfolgen haben mit der Option, sich zuerst durch einen akademischen Lehrgang (60 ECTS) in den Grundlagenkompetenzen der Spezialisierung als Experte zu profilieren und dann in der Folge mit diesen Grundkompetenzen in einen konsekutiven Master-Studiengang einzutreten. Zusätzlich sollten im Sinne der Orientierung des Berufes an den geänderten und sich weiterhin ändernden Rahmenbedingungen eine logische Weiterführung der Grundausbildung auf Bachelorniveau durch „Advanced Nursing Practice“ Studiengänge auf Masterebene aufgenommen werden.
- Im § 83a ist der Begriff „eigenverantwortliche“ zu streichen, da dieser im Hinblick auf § 83 Abs. 4 zu Unklarheiten hinsichtlich der Kompetenzen führt.
- Im § 84 Abs. 1 ist im Begriff „Pflegehelferassistentin“ ein Tippfehler enthalten, der zu korrigieren ist.
- Es sollte im Gesetz festgeschrieben werden, dass die freiberufliche Ausübung gem. § 90 Abs. 3 ausdrücklich und ausschließlich unter Anleitung einer diplomierten Pflegeperson zu erfolgen hat (siehe auch § 83 Abs. 4)
- Gemäß § 92 Abs. 3 hat mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit zur Pflegefachassistenz auf die praktische Ausbildung zu entfallen. Dies erscheint uns im Hinblick auf die deutliche Kompetenzerweiterung der Pflegefachassistenz zu knapp bemessen und sollte erhöht werden.
- § 97 ist im Hinblick auf Inhalt und Sinn unklar und sollte entsprechend detaillierter ausformuliert werden.

- Zu den Übergangsfristen gem. §§ 117 möchten wir anmerken, dass uns die Frist gem. Abs. 22 (01.01.2024) sehr lang erscheint. Im Sinne einer möglichst verzögerungsfreien Umsetzung der neuen Bestimmungen und auch im Hinblick auf die aktuelle Dauer der Ausbildungen in diesem Bereich scheint uns ein Inkrafttreten mit 01.01.2020 durchführbar und sinnvoll.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IMC Fachhochschule Krems GmbH



Mag.<sup>a</sup> Ulrike Prommer  
Geschäftsführerin



Prof. (FH) Mag. Eva Werner  
Rektorin